

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen
und über die Abrechnung langfristiger Einzel-
fertigungen.

Vom 23. August 1955

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBl. S. 617) wird in Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 12. Mai 1954 (GBl. S. 493) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie, den Ministerien für Allgemeinen Maschinenbau und für Schwermaschinenbau, der Deutschen Notenbank und der Deutschen Investitionsbank folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1954 zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBl. S. 493) erhält folgende Fassung:

- a) Bei Teil- und Zwischenrechnungen sind die Istgrundkosten einschließlich der verrechneten Gemeinkosten der Produktion und Zirkulation zuzüglich Umsatzsteuer und anteiligen Gewinn preisrechtlich in Rechnung zu stellen, wenn für ein Erzeugnis Fest- bzw. Höchstpreise festgesetzt wurden oder die Abrechnung an Hand eines vorkalkulierten Preises erfolgt. Betriebe mit Produktionsabgabe haben die Selbstkosten zuzüglich Produktionsabgabe und anteiligem Gewinn nach den Preisrechnungsvorschriften in Rechnung zu stellen.

Die Summe der Teil- und Zwischenrechnungen darf den endgültigen Preis nicht überschreiten.

- b) Erfolgt die endgültige Abrechnung auf Grund der Nachkalkulation, sind bei Teil- und Zwischenrechnungen die tatsächlich angefallenen Kosten zu berechnen, wobei jedoch die von der Preisbehörde festgesetzten Zuschläge Anwendung finden müssen.
- c) Teil- und Zwischenrechnungen sind buchmäßig als Erlös aus Absatz zu behandeln.

§ 2

Der § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1954 zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen wird aufgehoben.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: Lehmann
Stellvertreter des Ministers

* 1. DB (GBl. 1954 S. 493)

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen
und über die Abrechnung langfristiger Einzel-
fertigungen.

Vom 30. August 1955

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBl. S. 617) werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der Deutschen Notenbank die Verfahrensvorschriften für die Abrechnung und Finanzierung der Zwischen- bzw. Teilrechnungen für Aufträge des Exportes und Verträge mit den volkseigenen Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel und der Deutschen Warenvertriebs-GmbH wie folgt festgelegt:

§ 1

Die Abrechnung eines Exportauftrages als langfristige Einzelfertigung muß bei Abschluß des Vertrages festgelegt werden.

§ 2

(1) Ist die Abrechnung eines Exportauftrages als langfristige Einzelfertigung vorgesehen, so ist hierzu die Zustimmung des Leiters der zuständigen Hauptverwaltung des zuständigen Ministeriums vom Betrieb einzuholen.

(2) Zweifelsfälle entscheidet das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(3) Für langfristige Einzelfertigungen sind besondere Richtsatzpläne aufzustellen. Mit der Bestätigung dieser Richtsatzpläne durch den Leiter der Hauptverwaltung des zuständigen Ministeriums gilt die Zustimmung gemäß Abs. 1 als gegeben.

§ 3

(1) Bei Abschluß des Exportauftrages ist für jeden Auftrag ein Zwischenfinanzierungsplan unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen aufzustellen, in dem die Fertigungsgrade bzw. Fertigungsmengen und die vorgesehenen Abrechnungstermine festzulegen sind.

(2) Eine rechtsgültig unterschriebene Ausfertigung des Zwischenfinanzierungsplanes ist der zuständigen Außenhandelsbank vom Lieferwerk einzureichen.

(3) Zwei weitere Ausfertigungen des Zwischenfinanzierungsplanes sind der kontenführenden Bank der beteiligten Außenhandelsunternehmen einzureichen. Diese Ausfertigungen sind von den Außenhandelsunternehmen mit Terminverpflichtungserklärungen über die Rückzahlung der in Anspruch genommenen Kredite für langfristige Einzelfertigungen zu versehen.

* 2. DB (GBl. S. 606)